

Inhaltsangabe

- 15/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 F „Neubau Kreissparkasse“
- 16/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans
- 17/2025** **Öffentliche Bekanntmachung**
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 63.1 F

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 F „Neubau Kreissparkasse“

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 F „Neubau Kreissparkasse“ südlich der Hauptstraße, östlich der Sternengasse und nördlich der Karl-Göbels-Straße gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist folgendem Plan zu entnehmen:

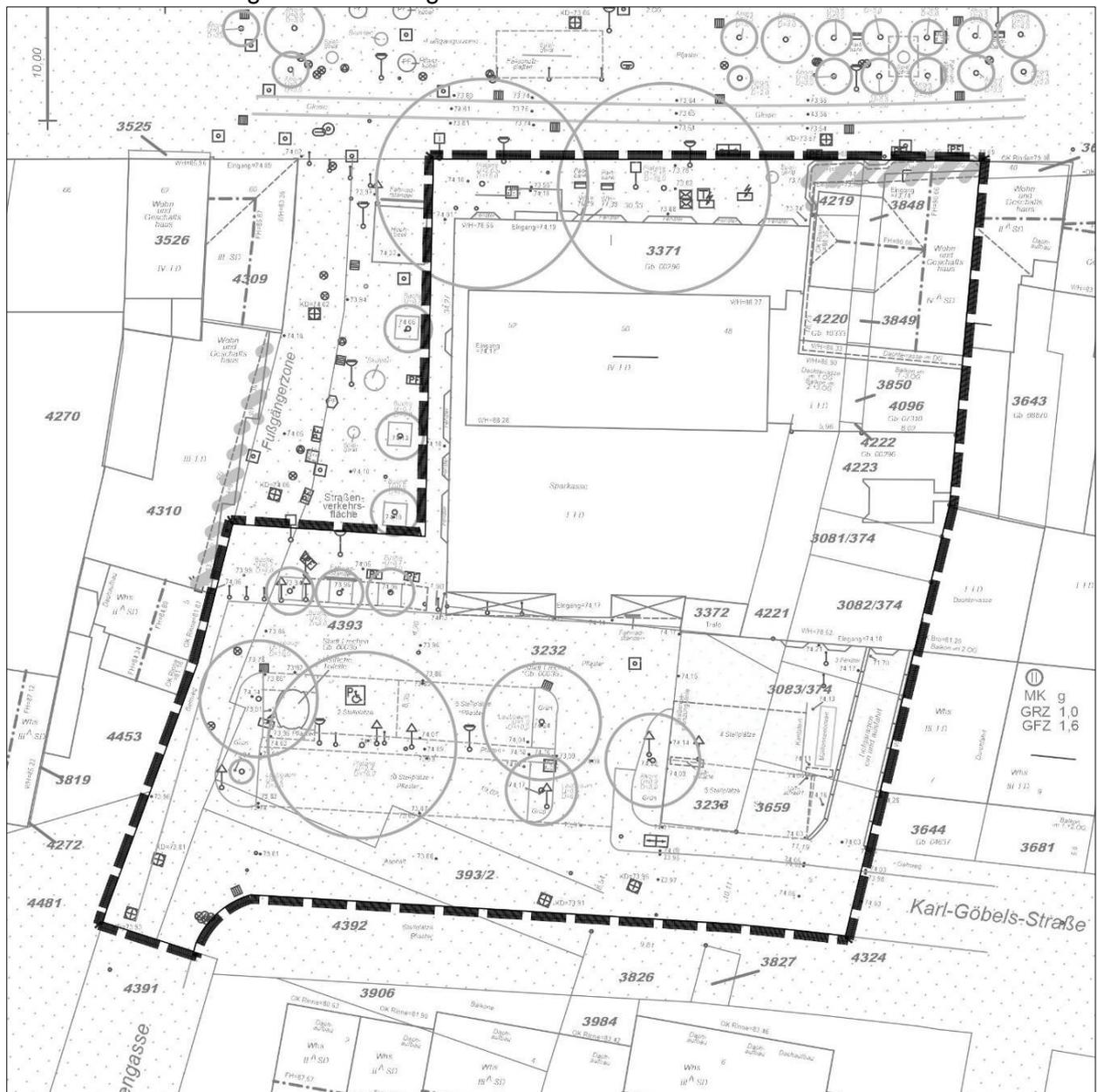


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Neubau Kreissparkasse“, Stand: 12.02.2025

Der Bebauungsplan und seine Begründung können im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung und Geo-Informationen (Raum 300) während der Sprechzeiten eingesehen werden und es kann über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechzeiten finden wie folgt statt:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.o-sp.de/frechen/plan?pid=78340>) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 18.02.2025 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 F in Kraft.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, 05.03.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stupp', written over a light grey rectangular background.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Strukturwandel die 50. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt und die Verwaltung dazu beauftragt, die Genehmigung bei der Bezirksregierung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) zu beantragen. Mit Schreiben der Bezirksregierung vom 13.02.2025 (Aktenzeichen: 35.22-2025-00010705 FNP/34) wurde die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Kölner Straße sowie östlich, westlich und südlich der Europaallee und ist im folgendem Plan dargestellt:



Abb: Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Jeder kann die Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung und Geo-Informationen während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.o-sp.de/frechen/plan?pid=80263>) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen, 05.03.2025



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 63.1 F

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Strukturwandel den Bebauungsplan Nr. 63.1 F gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den derzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 385 (teilw.), 388, 392, 393, 471, 473, 474, 631 und 632 der Flur 8 der Gemarkung Frechen und ist dem folgenden Plan zu entnehmen:

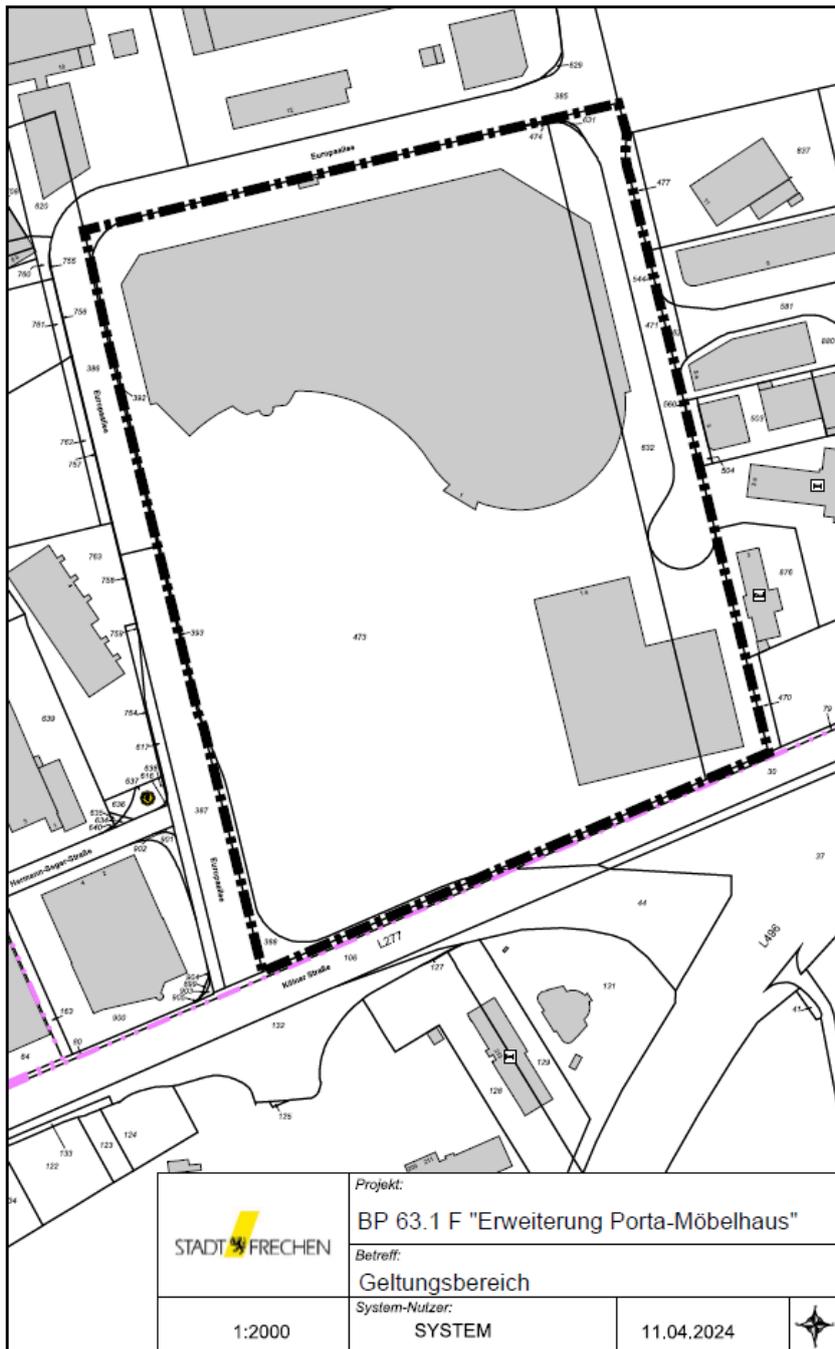


Abb. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63.1 F (ohne Maßstab)

Jeder kann den Bebauungsplan und seine Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung und Geo-Informationen während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://www.o-sp.de/frechen/plan?78353>) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 10.12.2024 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 63.1 F in Kraft.

Hinweise auf die Rechtsfolgen:

1. Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frechen 05.03.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stupp', written on a light-colored rectangular background.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin